

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton in Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA andererseits.

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich nicht ausdrücklich aus einer Bestimmung anderes ergibt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt:

Räumlich und fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe des Fachverbandes der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton in Österreich.

Persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter, ausschließlich der Lehrlinge und der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes.

§ 2 Neufestsetzung der kollektivvertraglichen Stundenlöhne

- (1) Die Kollektivvertragslöhne der Lohntabellen vom **1. März 2020** zum Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton werden um **1,4 % für alle Lohngruppen** erhöht.
- (2) Die in den Lohntabellen zum Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich vom 1. März 2021 den einzelnen Lohngruppen zugeordneten Löhne werden für die in § 4 Abs. 1 des Kollektivvertrages genannte wöchentliche Normalarbeitszeit angegeben. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.
- (3) Die Lohntabellen mit den nach den Absätzen 1 und 2 angehobenen Löhnen sind dieser Vereinbarung angeschlossen und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (4) Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.
- (5) Die persönlichen Mindestlöhne der vom graphischen Kollektivvertrag in den Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich umgestuften Arbeiter werden im unter Abs. 1 angeführten Ausmaß erhöht.
- (6) Bisherige Überzahlungen durch fixe oder variable Prämien sind auf die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne anrechenbar.

§ 3 Effektivlohnerhöhung

Die effektiven Stundenlöhne werden um **1,4 % für alle Lohngruppen** erhöht. Wird der neue Kollektivvertragslohn dadurch nicht erreicht, gilt dieser.

§ 4 Einmalige Sonderzahlung

- (1) Alle Betriebe bezahlen den ArbeitnehmerInnen einmalig einen Betrag von **€ 150,-**.
- (2) Anspruchsberechtigt sind jene ArbeitnehmerInnen, die zum **Stichtag 1. März 2021** in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen.
- (3) In Abweichung bzw. Präzisierung zu Abs. 1 und 2 gelten für die nachstehend bezeichneten Beschäftigtengruppen folgende Bestimmungen:
 - (a) ArbeitnehmerInnen, die am Stichtag gem. Abs. 2 ein Dienstverhältnis antreten, dieses aber noch innerhalb der Probezeit aufgelöst wird, erhalten keine Sonderzahlung.
 - (b) Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Anspruch der Sonderzahlung, welcher der Höhe des Beschäftigungsausmaßes entspricht.
 - (c) Lehrlinge und HeimarbeiterInnen erhalten die Sonderzahlung im vollen Ausmaß von 150,- Euro.
 - (d) ArbeitnehmerInnen in Altersteilzeit, die zum Stichtag gem. Abs. 2 in Beschäftigung sind, erhalten die Sonderzahlung im vollen Ausmaß von 150,- Euro. Dabei ist unbeachtlich, ob ein Blockmodell oder ein kontinuierliches Altersteilzeitmodell gewählt wurde, und in welcher Phase (Arbeits- oder Freizeitphase) sich der/die ArbeitnehmerIn befindet.
 - (e) Beschäftigte, die sich zum Stichtag gem. Abs. 2 in Karenz nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz befinden, erhalten die Sonderzahlung auf Basis des vereinbarten Beschäftigungsausmaßes vor Antritt der Karenz, falls sie vor dem 1. März 2022 an ihren Arbeitsplatz zurückkehren. Lit. b) ist sinngemäß anzuwenden. Nach anderen Bestimmungen oder Vereinbarungen karenzierte Beschäftigte haben keinen Anspruch auf die Sonderzahlung.
 - (f) ArbeitnehmerInnen oder Lehrlinge, die sich zum Stichtag gem. Abs. 2 in Präsenz- oder Zivildienst befinden, erhalten die Sonderzahlung auf Basis des vereinbarten Beschäftigungsausmaßes vor Antritt des Präsenz- oder Zivildienstes, falls sie vor dem 1. März 2022 an ihren Arbeitsplatz zurückkehren. Lit. b) ist sinngemäß anzuwenden.
 - (g) LeiharbeiterInnen haben keinen Anspruch auf die Sonderzahlung.
- (4) Die einmalige Sonderzahlung wird mit Abrechnung des Lohnes für April ausbezahlt. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses (durch Kündigung, Entlassung / vorzeitigen Austritt, Todesfall) nach dem Stichtag gemäß Abs. 2, aber vor der Ausbezahlung des Lohnes für April gebührt die Sonderzahlung mit der Endabrechnung.

- (5) Die Kollektivvertragsparteien vereinbaren eine Konsultation über eine mögliche Berücksichtigung der steuerfreien Auszahlung der Einmaligen Sonderzahlung, sollte der Gesetzgeber vor Auszahlung mit dem Aprillohn die Steuerfreiheit für derartige Einmalzahlungen beschließen.

§ 5 Erhöhung der Leistungslöhne

- (1) Akkord- und Prämienlöhne werden **um 1,4 %** (eins Komma vier Prozent) erhöht.
- (2) Dort, wo effektive Stundenlöhne zufolge der Bestimmung des § 3 zweiter Satz um mehr als das unter Abs. 1 genannte Ausmaß erhöht werden müssen, sind allfällige Akkordverdienste der gleichen Lohnkategorie im selben Ausmaß zu erhöhen.

§ 6 Nachtschichtzuschlag

Der gemäß § 5 Abs. 2 Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich in der jeweils gültigen Lohntabelle festzulegende Nachtschichtzuschlag wird in Sätzen zu 10 Stundeneinheiten angegeben. Er beträgt ab 1. März 2021 (sowohl für wöchentliche wie auch für monatliche Auszahlung) **€ 38,47**. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.

§ 7 Schmutzzulage

Die gemäß § 10 Abs. 5 Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich gebührende in den jeweils gültigen Lohntabellen festzusetzende Schmutzzulage wird in Sätzen zu 10 Stundeneinheiten angegeben. Sie beträgt ab 1. März 2021 (sowohl für wöchentliche wie auch für monatliche Auszahlung) **€ 6,01**. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.

§ 8 Betriebserfahrungszulage

Die gemäß § 10 Abs. 4 Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich gebührende Betriebserfahrungszulage wird um **1,4 % (eins Komma vier Prozent)** erhöht und beträgt ab 1. März 2021 (sowohl für wöchentliche wie auch für monatliche Auszahlung) **für Facharbeiter € 10,24** pro Woche und für sonstige Arbeiter **€ 7,50** pro Woche. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil. Bei Auszahlung auf Stundenbasis wird auf ganze Cent aufgerundet.

§ 9 Begünstigungsklausel

Allfällige, bei Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung bestehende günstigere Regelungen bleiben unberührt.

§ 10 Reiseaufwandsentschädigung Inland

In § 3 Abs. 1 Zusatzkollektivvertrag über Reiseaufwandsentschädigung vom 1. März 2019 wird die Reiseaufwandsentschädigung wie folgt geändert:

Arbeiter der Lohngruppen	Taggeld	Nachtgeld	volle Reiseaufwandsentschädigung (Tag- u. Nachtgeld) 1.3.2021
	mindestens		
LG 3-6	€ 47,37	€ 26,26	€ 73,63
LG 1-2	€ 47,37	€ 27,72	€ 75,09

§ 11 Reiseaufwandsentschädigung Ausland

Unpräjudiziell für künftige Kollektivvertragsverhandlungen werden die Mindestsätze für das Tag- und das Nachtgeld gemäß § 7 Abs. 2 Zusatzkollektivvertrag über die Entsendung zu Auslandsdienstreisen um **1,4 %** angehoben. Die neuen Sätze sind der beiliegenden Tabelle zu entnehmen, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

Sozialpartneraustausch

Die Kollektivvertragsparteien vereinbaren, im Laufe des Jahres einen Austausch zum Thema Homeoffice durchzuführen. Dieser Austausch soll unter Berücksichtigung der zum jetzigen Zeitpunkt noch in Ausarbeitung befindlichen Homeoffice-Gesetzgebung stattfinden.

§ 13 Wirksamkeitsbeginn der Lohnvereinbarung und Geltungsdauer der Lohntabellen

Die vorliegende Vereinbarung tritt bei wöchentlicher und monatlicher Lohnzahlung mit 1. März 2021 in Kraft.

Die Laufzeit der Lohntabellen beträgt 12 Monate.

Wien, am 9. Februar 2021

FACHVERBAND DER INDUSTRIELLEN HERSTELLER VON PRODUKTEN AUS PAPIER UND KARTON
IN ÖSTERREICH

Obmann

Geschäftsführer

Komm.Rat Mag. Georg Dieter FISCHER

Mag. Martin WIDERMANN

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT GPA

Vorsitzende

Bundesgeschäftsführer

Barbara Teiber, MA

Karl Dürtscher

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT GPA
Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Wirtschaftsbereichsvorsitzender

Wirtschaftsbereichssekretär

Michael Ritzinger

Christian Schuster

Gültig bei wöchentlicher Lohnzahlung ab 1. März 2021
bei monatlicher Lohnzahlung ab 1. März 2021

Lohntabelle für Papierkonfektionsarbeiter

Für die Einstufung in die Lohngruppen sind die Sonderbestimmungen „Papierkonfektion“ heranzuziehen.

	Lohn/Woche in €
LOHNGRUPPE 1	
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	535,49
b) nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	611,92
c)	642,59
LOHNGRUPPE 2	
Qualifizierte Arbeiter im 1. Jahr	441,81
Vorarbeiter, Sonstige Facharbeiter und Professionisten	569,44
Qualifizierte Arbeiter nach dem 1. Jahr	
Kraftfahrer	453,13
LOHNGRUPPE 3	443,53
LOHNGRUPPE 4	428,86
LOHNGRUPPE 5	
a) im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	407,88
b) nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	417,17
c) Maschinenarbeiter an Hochleistungs-Großsackmaschinen	430,43
LOHNGRUPPE 6	407,88

Die in den Lohngruppen genannten Beträge gelten jeweils für die Normalarbeitszeit von 38 Wochenstunden. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Teil.

NACHTSCHICHTZUSCHLAG

Die in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr in Schichtarbeit beschäftigten Arbeitnehmer erhalten pro 10 Stunden einen Zuschlag von € 38,47. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

SCHMUTZZULAGE

Für Arbeiten, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen überwiegend unter Umständen erfolgen, die in außerordentlichem Maße eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung zwangsläufig bewirken, kann durch Betriebsvereinbarung eine Schmutzzulage gemäß § 10 Abs. 5 des Rahmenkollektivvertrages in der Höhe von maximal € 6,01 pro 10 Stunden gewährt werden. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

Mit dieser neuen Lohntabelle treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.

Wien, 9. Februar 2021

FACHVERBAND PROPAK

GEWERKSCHAFT GPA

Gültig bei wöchentlicher Lohnzahlung ab 1. März 2021
bei monatlicher Lohnzahlung ab 1. März 2021

Lohntabelle für Kartonagen- Etui- sowie Hartpapierwarenarbeiter

Für die Einstufung in die Lohngruppen sind die Sonderbestimmungen „Kartonage“ heranzuziehen.

	Lohn/Woche in €
LOHNGRUPPE 1	
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	535,49
b) nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	611,92
c)	642,59
LOHNGRUPPE 2	
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	476,60
b) nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	540,37
LOHNGRUPPE 3	
Qualifizierte Arbeiter	431,50
Kraftfahrer	453,57
LOHNGRUPPE 4	
a) im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	407,62
b) nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	412,79
c) Transport- und Lagerarbeiter	412,79
LOHNGRUPPE 5	
a) im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	407,88
b) nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	407,88
LOHNGRUPPE 6	407,88

Die in den Lohngruppen genannten Beträge gelten jeweils für die Normalarbeitszeit von 38 Wochenstunden. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Teil.

NACHTSCHICHTZUSCHLAG

Die in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr in Schichtarbeit beschäftigten Arbeitnehmer erhalten pro 10 Stunden einen Zuschlag von € 38,47. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

SCHMUTZZULAGE

Für Arbeiten, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen überwiegend unter Umständen erfolgen, die in außerordentlichem Maße eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung zwangsläufig bewirken, kann durch Betriebsvereinbarung eine Schmutzzulage gemäß § 10 Abs. 5 des Rahmenkollektivvertrages in der Höhe von maximal € 6,01 pro 10 Stunden gewährt werden. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

Mit dieser neuen Lohntabelle treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.

Wien, 9. Februar 2021

FACHVERBAND PROPAK

GEWERKSCHAFT GPA

Gültig bei wöchentlicher Lohnzahlung ab 1. März 2021
bei monatlicher Lohnzahlung ab 1. März 2021

Lohntabelle für Wellpappearbeiter

Für die Einstufung in die Lohngruppen sind die Sonderbestimmungen „Wellpappe“ heranzuziehen.

	Lohn/Woche in €
LOHNGRUPPE 1	
a)	611,92
b)	642,59
LOHNGRUPPE 2	540,37
LOHNGRUPPE 3	467,71
LOHNGRUPPE 4	437,91
LOHNGRUPPE 5	419,08

Anlagenführer, die nicht im Angestelltenverhältnis stehen, erhalten den Lohn der Gruppe 1a) plus 20 %. Schichtleiter in deren Aufsichtsverantwortung auch die Wellpappeerzeugung fällt, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit den Lohn der Gruppe 1a) plus 25 %.

Die in den Lohngruppen genannten Beträge gelten jeweils für die Normalarbeitszeit von 38 Wochenstunden. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Teil.

NACHTSCHICHTZUSCHLAG

Die in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr in Schichtarbeit beschäftigten Arbeitnehmer erhalten pro 10 Stunden einen Zuschlag von € 38,47. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

SCHMUTZZULAGE

Für Arbeiten, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen überwiegend unter Umständen erfolgen, die in außerordentlichem Maße eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung zwangsläufig bewirken, kann durch Betriebsvereinbarung eine Schmutzzulage gemäß § 10 Abs. 5 des Rahmenkollektivvertrages in der Höhe von maximal € 6,01 pro 10 Stunden gewährt werden. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

Mit dieser neuen Lohntabelle treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.

Wien, 9. Februar 2021

FACHVERBAND PROPAK

GEWERKSCHAFT GPA

Gültig bei wöchentlicher Lohnzahlung ab 1. März 2021
bei monatlicher Lohnzahlung ab 1. März 2021

Lohntabelle für Buchbinder

Für die Einstufung in die Lohngruppen sind die Sonderbestimmungen „Buchbinderei“ heranzuziehen.

	Lohn/Woche in €
LOHNGRUPPE 1	
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	535,49
b) nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	611,92
c)	642,59
LOHNGRUPPE 2	
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	455,81
b)	594,05
c)	575,63
LOHNGRUPPE 3	
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	407,62
b) nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	473,48
LOHNGRUPPE 4	
a) im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	407,62
b) nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	440,91
c) Kraftfahrer	453,57
LOHNGRUPPE 5	
a) im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	407,88
b) nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	420,39
c)	407,88

Die in den Lohngruppen genannten Beträge gelten jeweils für die Normalarbeitszeit von 38 Wochenstunden. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Teil.

NACHTSCHICHTZUSCHLAG

Die in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr in Schichtarbeit beschäftigten Arbeitnehmer erhalten pro 10 Stunden einen Zuschlag von € 38,47. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

SCHMUTZZULAGE

Für Arbeiten, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen überwiegend unter Umständen erfolgen, die in außerordentlichem Maße eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung zwangsläufig bewirken, kann durch Betriebsvereinbarung eine Schmutzzulage gemäß § 10 Abs. 5 des Rahmenkollektivvertrages in der Höhe von maximal € 6,01 pro 10 Stunden gewährt werden. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

Mit dieser neuen Lohntabelle treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.

Wien, 9. Februar 2021

FACHVERBAND PROPAK

GEWERKSCHAFT GPA

AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

nach § 7 Abs. 2 Zusatzkollektivvertrag über die Entsendung zu Auslandsdienstreisen
(Arbeiter und Angestellte)

Europa	2020		2021	
	Tag in €	Nacht in €	Tag NEU	Nacht NEU
Albanien	27,9	20,9	28,29	21,19
Belarus	36,8	31,0	37,32	31,43
Belgien	35,3	22,7	35,79	23,02
Belgien: Brüssel	41,4	32,0	41,98	32,45
Bosnien-Herzegowina	31,0	23,3	31,43	23,63
Bulgarien	31,0	22,7	31,43	23,02
Dänemark	41,4	41,4	41,98	41,98
Deutschland	35,3	27,9	35,79	28,29
Deutschland: Grenzorte	30,7	18,1	31,13	18,35
Estland	36,8	31,0	37,32	31,43
Finnland	41,4	41,4	41,98	41,98
Frankreich (Monaco)	32,7	24,0	33,16	24,34
Frankreich: Paris/Straßburg	35,8	32,7	36,30	33,16
Griechenland	28,6	23,3	29,00	23,63
Großbritannien/Nordirland	36,8	36,4	37,32	36,91
Großbritannien: London	41,4	41,4	41,98	41,98
Irland	36,8	33,1	37,32	33,56
Island	37,9	31,4	38,43	31,84
Italien	35,8	27,9	36,30	28,29
Italien: Rom/Mailand	40,6	36,4	41,17	36,91
Italien: Grenzorte	30,7	18,1	31,13	18,35
Jugoslawien	31,0	23,3	31,43	23,63
Kroatien	31,0	23,3	31,43	23,63
Lettland	36,8	31,0	37,32	31,43
Liechtenstein	30,7	18,1	31,13	18,35
Litauen	36,8	31,0	37,32	31,43
Luxemburg	35,3	22,7	35,79	23,02
Malta	30,1	30,1	30,52	30,52
Moldau	36,8	31,0	37,32	31,43
Niederlande	35,3	27,9	35,79	28,29
Norwegen	42,9	41,4	43,50	41,98
Polen	32,7	25,1	33,16	25,45
Portugal	27,9	22,7	28,29	23,02
Rumänien	36,8	27,3	37,32	27,68
Russische Föderation	36,8	31,0	37,32	31,43
Russ. Föderation: Moskau	40,6	31,0	41,17	31,43
Schweden	42,9	41,4	43,50	41,98
Schweiz	36,8	32,7	37,32	33,16
Schweiz: Grenzorte	30,7	18,1	31,13	18,35
Slowakei	27,9	15,9	28,29	16,12
Slowakei: Preßburg	31,0	24,4	31,43	24,74
Slowenien	31,0	23,3	31,43	23,63
Slowenien: Grenzorte	27,9	15,9	28,29	16,12

Spanien	34,2	30,5	34,68	30,93
Tschechien	31,0	24,4	31,43	24,74
Tschechien: Grenzorte	27,9	15,9	28,29	16,12
Türkei	31,0	36,4	31,43	36,91
Ukraine	36,8	31,0	37,32	31,43
Ungarn	26,6	26,6	26,97	26,97
Ungarn: Budapest	31,0	26,6	31,43	26,97
Ungarn: Grenzorte	26,6	18,1	26,97	18,35
Zypern	28,6	30,5	29,00	30,93

Afrika

Land	Tag in €	Nacht in €	Tag NEU	Nacht NEU
Ägypten	37,9	41,4	38,43	41,98
Algerien	41,4	27,0	41,98	27,38
Angola	43,6	41,4	44,21	41,98
Äthiopien	37,9	41,4	38,43	41,98
Benin	36,2	26,6	36,71	26,97
Burkina Faso	39,2	21,1	39,75	21,4
Burundi	37,9	37,9	38,43	38,43
Côte d'Ivoire	39,2	32,0	39,75	32,45
Demokratische Rep. Kongo	47,3	33,1	47,96	33,56
Dschibuti	45,8	47,3	46,44	47,96
Gabun	45,8	39,9	46,44	40,46
Gambia	43,6	30,1	44,21	30,52
Ghana	43,6	30,1	44,21	30,52
Guinea	43,6	30,1	44,21	30,52
Kamerun	45,8	25,3	46,44	25,65
Kap Verde	27,9	19,6	28,29	19,87
Kenia	34,9	32,0	35,39	32,45
Liberia	39,2	41,4	39,75	41,98
Libyen	43,6	36,4	44,21	36,91
Madagaskar	36,4	36,4	36,91	36,91
Malawi	32,7	32,7	33,16	33,16
Mali	39,2	31,2	39,75	31,64
Marokko	32,7	21,8	33,16	22,11
Mauretanien	33,8	31,2	34,27	31,64
Mauritius	36,4	36,4	36,91	36,91
Mosambik	43,6	41,4	44,21	41,98
Namibia	34,9	34,0	35,39	34,48
Niger	39,2	21,1	39,75	21,40
Nigeria	39,2	34,2	39,75	34,68
Republik Kongo	39,2	26,8	39,75	27,18
Ruanda	37,9	37,9	38,43	38,43
Sambia	37,1	34,0	37,62	34,48
Senegal	49,3	31,2	49,99	31,64
Seychellen	36,4	36,4	36,91	36,91
Sierra Leone	43,6	34,2	44,21	34,68
Simbabwe	37,1	34,0	37,62	34,48
Somalia	32,7	29,0	33,16	29,41

Südafrika	34,9	34,0	35,39	34,48
Sudan	43,6	41,4	44,21	41,98
Tansania	43,6	32,0	44,21	32,45
Togo	36,2	26,6	36,71	26,97
Tschad	36,2	26,6	36,71	26,97
Tunesien	36,2	29,2	36,71	29,61
Uganda	41,4	32,0	41,98	32,45
Zentralafrik. Republik	39,2	29,0	39,75	29,41

Amerika

Land	Tag in €	Nacht in €	Tag NEU	Nacht NEU
Argentinien	33,1	47,3	33,56	47,96
Bahamas	48,0	30,5	48,67	30,93
Barbados	51,0	43,6	51,71	44,21
Bolivien	26,6	25,1	26,97	25,45
Brasilien	33,1	36,4	33,56	36,91
Chile	37,5	36,4	38,03	36,91
Costa Rica	31,8	31,8	32,25	32,25
Dominikanische Rep.	39,2	43,6	39,75	44,21
Ecuador	26,6	21,6	26,97	21,90
El Salvador	31,8	26,2	32,25	26,57
Guatemala	31,8	31,8	32,25	32,25
Guyana	39,2	34,2	39,75	34,68
Haiti	39,2	27,7	39,75	28,09
Honduras	31,8	27,0	32,25	27,38
Jamaika	47,1	47,1	47,76	47,76
Kanada	41,0	34,2	41,57	34,68
Kolumbien	33,1	35,1	33,56	35,59
Kuba	54,1	27,7	54,86	28,09
Mexiko	41,0	36,4	41,57	36,91
Nicaragua	31,8	36,4	32,25	36,91
Niederländ. Antillen	43,6	27,7	44,21	28,09
Panama	43,6	36,4	44,21	36,91
Paraguay	33,1	25,1	33,56	25,45
Peru	33,1	25,1	33,56	25,45
Suriname	39,2	25,1	39,75	25,45
Trinidad, Tobago	51,0	43,6	51,71	44,21
Uruguay	33,1	25,1	33,56	25,45
USA	52,3	42,9	53,03	43,50
USA: New York/Washington	65,4	51,0	66,32	51,71
Venezuela	39,2	35,1	39,75	35,59

Australien

Land	Tag in €	Nacht in €	Tag NEU	Nacht NEU
Australien	47,3	39,9	47,96	40,46
Neuseeland	32,5	36,4	32,96	36,91

Asien

Land	Tag in €	Nacht in €	Tag NEU	Nacht NEU
Afghanistan	31,8	27,7	32,25	28,09
Armenien	36,8	31,0	37,32	31,43
Aserbaidtschan	36,8	31,0	37,32	31,43
Bahrein	54,1	37,5	54,86	38,03
Bangladesch	31,8	34,2	32,25	34,68
Brunei	33,1	42,1	33,56	42,69
China	35,1	30,5	35,59	30,93
Georgien	36,8	31,0	37,32	31,43
Hongkong	46,4	37,9	47,05	38,43
Indien	31,8	39,9	32,25	40,46
Indonesien	39,2	32,0	39,75	32,45
Irak	54,1	36,4	54,86	36,91
Iran	37,1	29,0	37,62	29,41
Israel	37,1	32,5	37,62	32,96
Japan	65,6	42,9	66,52	43,5
Jemen	54,1	37,5	54,86	38,03
Jordanien	37,1	32,5	37,62	32,96
Kambodscha	31,4	31,4	31,84	31,84
Kasachstan	36,8	31,0	37,32	31,43
Katar	54,1	37,5	54,86	38,03
Kirgisistan	36,8	31,0	37,32	31,43
Korea, Dem. Volksrepublik	32,5	32,5	32,96	32,96
Korea, Republik	45,3	32,5	45,93	32,96
Kuwait	54,1	37,5	54,86	38,03
Laos	31,4	31,4	31,84	31,84
Libanon	31,8	35,1	32,25	35,59
Malaysia	43,6	45,1	44,21	45,73
Mongolei	29,4	29,4	29,81	29,81
Myanmar	29,4	29,4	29,81	29,81
Nepal	31,8	34,2	32,25	34,68
Oman	54,1	37,5	54,86	38,03
Pakistan	27,7	25,1	28,09	25,45
Philippinen	32,5	32,5	32,96	32,96
Saudi-Arabien	54,1	37,5	54,86	38,03
Singapur	43,6	44,7	44,21	45,33
Sri Lanka	31,8	32,7	32,25	33,16
Syrien	32,7	29,0	33,16	29,41
Tadschikistan	36,8	31,0	37,32	31,43
Taiwan	39,2	37,5	39,75	38,03
Thailand	39,2	42,1	39,75	42,69
Turkmenistan	36,8	31,0	37,32	31,43
Usbekistan	36,8	31,0	37,32	31,43
Verein. Arabische Emirate	54,1	37,5	54,86	38,03
Vietnam	31,4	31,4	31,84	31,84

Wien, 9. Februar 2021